



An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: veterinaerlegistik@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 23.07.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein neues Tierärztegesetz
erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird
GZ: 2020-0.042.242

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, fristgerecht nachfolgende

Stellungnahme

einzubringen und möchte insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

I. ALLGEMEINES

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Novelle des Tierärztegesetzes im Wesentlichen aufgrund des EuGH Urteils C 209/18 vom 29. Juli 2019 notwendig geworden ist und die Umsetzung dieses Urteiles vorzunehmen ist. Der Spruch sieht vor, Wirtschaftsteilnehmern, die keine Tierärzte sind, die Beteiligung am Vermögen von Tierarztgesellschaften zu ermöglichen. Nachdem im Jahre 2012 das Kammerrecht aus dem Tierärztegesetz herausgelöst wurde, wird nun auch das Berufsrecht der Tierärzte zusätzlich adaptiert.

II. TIERÄRZTEGESETZ

Zu § 1 TÄG - Geltungsbereich

– Abs 2 Z 3:

Schlacht tier- und Fleischschau ist ein veralteter und heute nicht mehr verwendeter Begriff und sollte auf Schlacht tier- und Fleischuntersuchung geändert werden. Dies entspricht sowohl der europarechtlichen als auch der Bezeichnung im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (vgl. diesbezüglich § 24 LMSVG).

Zu § 2 TÄG - Begriffsbestimmungen

– Z 6

Da regelmäßig nicht nur Pferde, sondern zum Beispiel auch Esel und Maultiere nicht zur Lebensmittelgewinnung herangezogen werden und diese von dieser Ausnahme auch im Tierärztegesetz erfasst werden sollten, ergeht die Anregung, § 2 Z 6 wie folgt zu formulieren:

Vorgeschlagene Fassung
Z 6

„Nutztiere: Tiere von Arten, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind, ausgenommen Equiden, die als nicht zur Schlachtung bestimmt erklärt wurden;“

– Z 9

Der Begriff „Ordnation“ sollte zur deutlichen Abgrenzung von Ordinationen in der Humanmedizin zum Begriff „tierärztliche Ordination“ erweitert werden. Der letzte Halbsatz des § 2 Z 9 ist unklar. Dieser ist für die Definition einer tierärztlichen Ordination nicht notwendig und sollte daher gestrichen werden.

Vorgeschlagene Fassung
Z 9

„Tierärztliche Ordination: Räumlichkeiten (Praxis) in welchen die ambulante Behandlung von Tieren durchgeführt wird oder von welchen aus die tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird und in welchen die für die Berufsausübung erforderlichen Arzneimittel und Gerätschaften aufbewahrt werden.“

Zu § 3 TÄG - Berufsumfang

– Abs 3

In § 3 Abs 3 wird auf Meldepflichten nach § 14 Abs 2 verwiesen. Hier dürfte ein Verweisungsfehler vorliegen, da § 14 Abs 2 keine Meldepflichten normiert.

Zu § 4 TÄG - Vorbehaltene Tätigkeiten

– Abs 1 Z 1

Die Ergänzung des tierärztlichen Tätigkeitsvorbehaltes (ursprünglich § 12 Abs 1 Z 1 TÄG 1975) mit dem Terminus „*Diagnostik*“ zur Definition der ausschließlich den Tierärzten zustehenden Befugnisse wird ausdrücklich begrüßt. Da der Begriff „*Diagnostik*“ aber für zu einer Diagnose führende Methoden steht, sollte er durch „*das Stellen von Diagnosen*“ ersetzt werden.

Zu § 5 TÄG – Befugnis zur Berufsausübung

– Abs 3 Z 1

Die Formulierung schränkt die Ausnahme von den im § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Befugnis zur Berufsausübung auf Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein. In § 5 Abs 3 Z 1 sollte daher eine Formulierung verwendet werden, die alle, in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien stehenden und an dieser tierärztlich tätigen, Personen umfasst.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 3 Z 1

„als tierärztliches Universitätspersonal an der der Veterinärmedizinischen Universität Wien“

Zu § 7 TÄG – Grenzüberschreitende tierärztliche Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

– Abs 1

Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweizerischen Eidgenossenschaft dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich grenzüberschreitend tätig werden. Es fehlt jedoch der Hinweis darauf, dass Personen, die den Beruf iSd § 7 ausüben wollen, in die Tierärzteliste einzutragen sind (vgl. dazu auch § 8 Abs 2 Z 8).

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 1

„Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben. Vor Aufnahme der erstmaligen Tätigkeit sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Tierärzteliste einzutragen.“

– Abs 5

In der aus dem Rechtsbestand übernommenen Formulierung wird nicht auf die Tatsache Rücksicht genommen, dass es heute Tierarzneimittel mit europäischer Zulassung gibt. Der Wortlaut dieser Bestimmung würde das Mitführen von Tierarzneimittel mit europäischer und damit auch österreichischer Zulassung in unbegrenzter Menge gestatten.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 5

„Tierärztinnen und Tierärzte nach Abs 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen von gebrauchsfertigen Tierarzneimitteln – ausgenommen immunologische Tierarzneimittel – zur Verabreichung an Tiere mitführen. Dies gilt auch für jene gebrauchsfertigen Tierarzneimitteln – ausgenommen immunologische Tierarzneimittel – die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. Die Tierarzneimittel sind im Niederlassungsstaat der Tierärztin oder des Tierarztes behördlich zugelassen.*
- 2. Die Tierarzneimittel werden in der Originalpackung befördert.*
- 3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel sind bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.*
- 4. Die Tierärztin oder der Tierarzt sorgt dafür, dass die jeweils erforderliche Wartezeit dem Tierhalter mitgeteilt und bei diesem dokumentiert wird.*
- 5. Die Tierärztin oder der Tierarzt überlässt an Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit, als deren Verabreichung nicht eine den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit ist; dabei sind Tierarzneimittel nur für die behandelten Tiere und nur in jenen Mengen abzugeben, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.*
- 6. Von Tierärztin oder Tierarzt sind über die in Österreich behandelten Tiere, die jeweilige Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.*
- 7. Behördlichen Kontrollorganen ist auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.“*

Zu § 8 TÄG - Tierärzteliste

- Abs 2 Z 16

Die Neuaufnahmen einer weiteren Ziffer oder Ergänzung der Ziffer 16 im nicht öffentlichen Teil der Tierärzteliste wäre angesichts der durch die Novelle entstehenden Neuerungen notwendig.

Vorgeschlagene Fassung:
Abs 2 Z 16

„Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen und sonstigen Tierärztegesellschaften gem. § 18 sowie Beginn und Ende von Beteiligungen an solchen;“

Zu § 13 TÄG – Führung der Berufsbezeichnung

- Abs 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung dürften auch Personen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, die Berufsbezeichnung Tierarzt führen. Die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ darf gem. der vorgeschlagenen Formulierung in § 13 Abs 1 von allen in der Tierärzteliste eingetragenen Personen geführt werden. Personen, deren Befugnis zur Berufsausübung gem. § 11 ruht, sollten während der Dauer des Verzichts oder der befristeten Untersagung der Berufsausübung die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ nicht tragen dürfen.

Vorgeschlagene Fassung
Abs 1

„Die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ darf nur von in der Tierärzteliste eingetragenen Personen geführt werden, deren Berufsberechtigung nicht ruht.“

Zu § 14 TÄG - Berufsausübung

- Erläuterungen

Nachdem nunmehr vorgesehen ist, dass mehr als ein Berufssitz zulässig ist, bedarf es einer Anpassung der erläuternden Bemerkungen zu § 14 und Streichung oder Umformulierung des vorletzten Satzes in Absatz 2.

- Abs 3

Es wird angeregt, gesetzlich klarzustellen, ob der zweite Standort einer Ordination einen zweiten Berufssitz darstellt und somit der Österreichischen Tierärztekammer zu melden ist. Es entstehen durch zwei Berufssitze zahlreiche Fragen wie zB Landesstellenzugehörigkeit, Wahl

der Österreichischen Tierärztekammer, Hausapotheke etc. die einer Klärung bedürfen. Sollten zwei Berufssitze gewünscht sein, wäre § 14 Abs 3 S 3 wie folgt zu ergänzen:

„Tierärztinnen und Tierärzte, die den Beruf freiberuflich selbstständig auszuüben beabsichtigen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit, wenn möglich bereits anlässlich des Antrags auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 8 Abs 1), den Ort oder die Orte, an dem und von dem aus die freiberuflich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, (Berufssitz oder Berufssitze) anzugeben.“

– Abs 5

Das Wort „Berufes“ ist gegen „Beruf“ zu tauschen.

Zu § 15 TÄG Ausübung des tierärztlichen Berufes

– Abs 2 Z 2

Die Möglichkeit zur Zuziehung einer sachkundigen Person unter der Verantwortung eines Tierarztes ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs 3 Tierschutzgesetz, sodass eine neuerliche Erwähnung im Tierärztegesetz nicht notwendig ist. Es ergeht daher das Ersuchen, § 15 Abs 2 Z 2 ersatzlos zu streichen.

– Abs 4

Wenngleich der Kammer in § 15 Abs 4 das Recht eingeräumt wird, durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich Rahmenbedingungen zu definieren, „die eine Betreuung von Tierheimen, Tierasylen, Gnadenhöfen, Reitstallungen sowie die Arzneimittelanwendung im Heimtierbereich sinngemäß zu Tiergesundheitsdiensten ermöglichen“ soll, könnte diese Bestimmung auf Grund des Fehlens genauer Definitionen für die betroffenen Einrichtungen und auf Grund des Fehlens einer Verpflichtung zur Einhaltung der in der Tiergesundheitsdienstverordnung geltenden Pflichten für Arzneimittelanwender sowie zur Einrichtung eines Kontrollsystems, das der Kontrolle im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (amtliche, externe und interne Kontrolle) entspricht, Umgehungen des Berufsvorbehaltes (insbesondere § 4 Abs 1 Z 4) erleichtern. § 15 Abs 4 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 16 TÄG – Tierärztliche Ordinationen und private Tierkliniken

– Abs 4

Die Bestimmung des § 16 Abs 4 enthält keine Festlegung einer (Mindest-)Häufigkeit, mit der die Bezirksverwaltungsbehörde die Kontrolle von Ordinationen und privaten Tierkliniken im Hinblick auf die Einhaltung der Mindeststandards durchzuführen hat. In Anlehnung an § 68 Apothekenbetriebsordnung 2005 („Ordentliche Betriebsüberprüfungen von Apotheken sowie ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sind mindestens einmal in fünf Jahren vorzunehmen. ...“) sollte § 16 Abs 4 mit einer Bestimmung über die Mindesthäufigkeit für die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen

und privaten Tierkliniken (Mindeststandard) sowie über die zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung von fünf Jahren ergänzt werden.

Zu § 18 TÄG –Gemeinschaftspraxen und andere Tierärztegesellschaften

In § 18 Abs 2 Z 2 werden Tierarztgesellschaften geregelt, bei denen zumindest ein Tierarzt oder eine Tierärztin an der Gesellschaft maßgeblich (mehr als 25% der Anteile) beteiligt ist. Hier soll ein „Tierärztegremium“ eingerichtet werden.

Im Lichte des EuGH Urteils stellt die im Gesetzesvorschlag enthaltene Variante eine Übererfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben dar. Dies wurde bereits durch ein von uns in Auftrag gegebenes europarechtliches Gutachten bestätigt. Tierärzten darf nach geltendem Unionsrecht zumindest die Mehrheit der Gesellschaftsrechte oder der Stimmrechte an einer Tierärztegesellschaft vorbehalten werden; darüber hinaus wäre es uU sogar zulässig, eine Beteiligung Berufsfremder nur unterhalb einer Sperrminorität zuzulassen. In der vorgeschlagenen Variante könnte dagegen eine Mehrheitsbeteiligung Berufsfremder erfolgen. Eine solche überschießende Maßnahme ist für die Österreichische Tierärztekammer nicht nachvollziehbar. Der fachlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit unseres Berufsstandes droht die Übernahme und Kontrolle durch rein gewinnorientierte Finanzinvestoren. Ernsthafte Tendenzen in diese Richtung konnten unter der derzeit noch geltenden Rechtslage, die über das Instrument einer atypischen stillen Beteiligung eine weitgehende Aushöhlung der gesellschaftlichen Herrschafts- und Kontrollrechte von Tierärzten grundsätzlich erlaubt, bereits festgestellt werden.

Um eine anderweitige Beteiligung an Umsatz und Gewinn, zB wie derzeit über den erwähnten Weg einer (atypischen) stillen Beteiligung möglichst, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die verdeckte Beteiligung Berufsfremder zu untersagen, wozu die Bezugnahme auf die Eintragung der Gesellschafter im Firmenbuch zweckmäßig erscheint.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 1

„Tierärztegesellschaften sind Gesellschaften, die in einer Rechtsform errichtet wurden, bei der die Gesellschafter ins Firmenbuch einzutragen sind (Abs 2) und bei denen die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten zustehen.“

Abs 2

„Andere Personen als ins Firmenbuch eingetragene Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn einer Tierärztegesellschaft nicht beteiligt sein.“

Weiters soll die Eintragung einer neuen Tierarztgesellschaft in das Firmenbuch nur möglich sein, wenn die erfolgte Meldung an die Österreichische Tierärztekammer nachgewiesen werden kann.

Vorgeschlagene Fassung:
Abs 4

„Jede Tierärztesgesellschaft hat bei ihrer Errichtung, vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit sowie bei jeder Änderung der Kammer zu melden, wie die Gesellschaftsanteile und die Stimmrechte verteilt sind und wie gewährleistet wird, dass Berufsfremde keinen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können. Ohne Nachweis der erfolgten Meldung dürfen Tierärztesgesellschaften nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.“

Zu § 19 TÄG – Tierärztliche Vertretung und Praxisführung

In der im Jahr 2019 vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Österreichischen Tierärztekammer in Auftrag gegebenen IHS-Studie wird bereits auf den demographischen Wandel und den damit verbundenen zukünftigen Tierärztemangel hingewiesen. Die tierärztliche Versorgung im Nutztierbereich wird nicht nur in der Studie regional als unterversorgt eingeschätzt, sondern ist auch bereits Realität. Weiters bestätigt die Studie, dass Not- und Bereitschaftsdienste derzeit nicht mehr ausreichend flächendeckend angeboten werden können. Damit ist die tierärztliche Versorgung vor allem in der Nacht, an Tagesrandzeiten, am Wochenende oder an Feiertagen in manchen Teilen Österreichs gefährdet. Grund dafür ist einerseits die Erfüllung des Arbeitszeitgesetzes, welches die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der normalen Ordinationszeiten massiv erschwert und nur mit einer entsprechend großen Anzahl an angestellten Tierärzten möglich macht, damit aber nicht mehr finanzierbar ist. Immer mehr Kliniken geben deshalb ihren Klinikstatus ab, um den damit verbundenen Verpflichtungen zu entgehen. Andererseits kann die Übernahme der Bereitschaftsdienste durch die selbstständigen Praxisinhaber mit fortschreitender Berufsdauer zu einer zunehmenden persönlichen Überlastung und damit zu einer Belastung des allgemeinen Gesundheitssystems führen. Durch den Anspruch der Work-Life-Balance der nachkommenden Generation wird dieses Lebens- und Arbeitsmodell der dauernden Verfügbarkeit in Frage gestellt. Um dem entgegenzuwirken und in Zukunft eine österreichweite durchgehende tierärztliche (Not-)Versorgung weiterhin zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, neue Konzepte zu erarbeiten bzw. Flexibilisierungsinstrumente bereit zu stellen.

Auch die Regierungsparteien haben sich im Regierungsprogramm 2020-2024 unter dem Aspekt „Weiterentwicklung und Umsetzung des Masterplans Ländlicher Raum zur Stärkung der lokalen und regionalen Entwicklung“ zur „Sicherstellung der veterinärmedizinischen Versorgung mit Landtierärztinnen und –ärzten“ bekannt.

Zur Aufrechterhaltung der tierärztlichen Versorgung vor allem im ländlichen Bereich sowie am Wochenende und in der Nacht sind Flexibilisierungsinstrumente somit dringend notwendig. Eine Attraktivitätssteigerung für Landtierärzte und damit Förderung der Praxisfortführung bzw. Neugründung muss erreicht werden.

Gerade in Krisenzeiten wurde mehr denn je ersichtlich, wie wichtig die tierische Gesundheit für die menschliche Gesundheit ist und im Sinne der „One-Health Strategie“ miteinander verknüpft ist. Die Bekämpfung von Zoonosen und Seuchen sowie die Verringerung der

Antibiotikaresistenzen durch bewussten Arzneimiteleinsatz sind Bestandteile der tierärztlichen Tätigkeit und tragen maßgebend zum Schutze der menschlichen Gesundheit bei. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die flächendeckende tierärztliche Versorgung von verunfallten bzw. akut erkrankten Tieren und herrenlosen Fundtieren gelebter Tierschutz ist und damit auch im Fokus des öffentlichen Interesses steht.

Vertretungstierarzt nach Ärztemodell

Wir sehen es deshalb als unerlässlich an, im vorliegenden Entwurf nach § 19 Abs 2 in einem neuen Abs 3, analog dem neu eingeführten Vertretungsarzt gemäß § 47a Abs 4 und Abs 5 ÄrzteG, einen Vertretungstierarzt nach demselben Modell einzuführen. Diese tierärztliche Tätigkeit in organisierten Not- und Bereitschaftsdiensten soll eine freiberuflich selbstständige Tätigkeit darstellen, auch wenn diese Tätigkeit eventuell nebenberuflich neben einem Angestelltenverhältnis ausgeübt wird.

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu BGBl 20/2019 (Ärztegesetz) ist zu entnehmen, dass die ärztliche Vertretungstätigkeit erst zu einem Anstellungsverhältnis wird, wenn der Vertreter zusätzlich zur Vertretung auch gleichzeitig mit dem Arzt den er vertritt, in der Ordination tätig ist und diese Tätigkeit im Umfang zur Vertretungstätigkeit zeitlich überwiegt.

Regelmäßige ausschließlich vom Wohnsitz aus, wiederkehrende, freiberufliche tierärztliche Vertretungstätigkeiten, sind bereits gesetzlich geregelt und werden als Praxisvertretung bezeichnet, sofern daneben weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals, noch ein Anstellungsverhältnis ausgeübt wird (§ 14 Abs 6).

Für den Fall, dass aber ein Mitglied der Abteilung der Angestellten Praxisvertretungen ausüben will, wird ersucht im vorliegenden Entwurf nach § 19 Abs 1 einen neuen Abs 2 einzufügen.

Vorgeschlagene Fassung:
Abs 2

„Sowohl eine regelmäßige als auch eine fallweise Vertretung der Ordinationsinhaberin/des Ordinationsinhabers oder der Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis und anderen Tierarztgesellschaften ist eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit, sofern die vertretende Tierärztin/der vertretende Tierarzt und die vertretene Tierärztin/der vertretene Tierarzt nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte oder Gemeinschaftspraxis tierärztlich tätig sind.“

Weiters wird angeregt Abs 2 alt der zu Abs 3 wird, wie folgt zu ändern:

Vorgeschlagene Fassung
Abs 3

„Wenn von freiberuflich tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten Sonn- und Feiertagsdienste sowie Not- und Bereitschaftsdienste gemäß § 20 eingerichtet werden, so gelten diese als Vertretungsverhältnisse gemäß Abs 2.“

Um den Beteiligten Rechtssicherheit zu bieten, ist eine Änderung des ASVG und GSVG unentbehrlich. Der Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs 1 GSVG müsste um die Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs 2 und Abs 3 TÄG ergänzt werden. Weiters müsste die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach ASVG um diese Vertretungstierärzte analog den Humanmedizinerinnen erweitert werden (§ 5 Abs 1 neue Ziffer ASVG).

Das vorgeschlagene Modell lässt positive Effekte im Hinblick auf die Einrichtung und Realisierung von flächendeckenden Not- und Bereitschaftsdiensten sowie gegen den drohenden Landtierärztemangel erwarten.

Zu § 20 TÄG - Freiwillige tierärztliche Not- und Bereitschaftsdienste

Nunmehr wird vom Gesetzgeber beabsichtigt, freiwillig organisierte Not- und Bereitschaftsdienste gesetzlich zu verankern. Bereits jetzt sind tierärztliche Not- und Bereitschaftsdienste eingerichtet, allerdings wird es aufgrund fehlender Arbeitszeitflexibilisierung und daraus resultierender Probleme der Finanzierbarkeit immer schwieriger, diese Bereitschaftsdienste einzurichten bzw aufrechtzuerhalten. Deshalb ist es dringend notwendig tierärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Not- und Bereitschaftsdiensten als freiberuflich selbständige Tätigkeit zu qualifizieren und im ASVG und GSVG dementsprechend anzupassen (siehe dazu § 19).

Wichtig erscheint § 20 Abs 3, wonach eine tierärztliche Leistung, die über die fachliche Zumutbarkeit des jeweiligen Bereiches hinausgeht, ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden darf. Dies deshalb, weil es im Lichte einer zunehmenden Spezialisierung oftmals nicht mehr möglich ist, eine fachlich sinnvolle Erst-Hilfe-Leistung bei allen Spezies und bei allen Arten von Notfällen durchzuführen. Es ergeht daher die Anregung, Abs 3 gemeinsam mit der Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe zu regeln (siehe dort).

Zu § 23 TÄG - Arzneimittelgebarung und Hausapotheke

– Abs 2

Die bisherige Regelung, wonach die Führung einer Hausapotheke, ad personam, den selbständig tätigen Tierärzten an ihrem Berufssitz vorbehalten ist, soll nunmehr dahingehend aufgeweitet werden, dass zukünftig auch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte eine Hausapotheke führen dürfen. Dies würde jedoch dazu führen, dass weisungsgebundene Tierärztinnen oder Tierärzte die fachliche Verantwortung für eine Hausapotheke tragen müssten. Um eine derartige Verantwortung tragen zu können, bedarf es hingegen Weisungsbefugnisse und nicht Weisungsbindung.

Da angestellte Tierärztinnen und Tierärzte auch mehrere Dienstorte haben können, zudem auch ein oftmaliger Dienstortwechsel vorkommt, wird die Durchführung der amtstierärztlichen

Hausapotheken- und der Arzneimittelkontrolle insbesondere bei wiederholtem Dienstortwechsel als problematisch angesehen.

Auch im Hinblick auf die Führung der HAPO Liste, die HAPO ID (= Standortnummer) würde mit einem Dienstortwechsel (auch in andere Bundesländer) immer auch eine Änderung der HAPO ID notwendig sein und dadurch zu einem wesentlichen verwaltungstechnischen Mehraufwand führen.

Da mit dieser Regelung auch zu befürchten bleibt, dass die Arzneimittelsicherheit, die veterinärbehördliche Kontrolle und letztlich damit eventuell auch die Lebensmittelsicherheit gefährdet sind, ergeht das dringende Ersuchen, § 23 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

„Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf einer von ihnen geführten tierärztlichen Ordination oder privaten Tierklinik sind nur selbständige Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation gemäß §§ 25 und 26 nachweisen können, berechtigt. Die sonstigen Vorgaben zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.“

Zu § 28 TÄG - Behandlung

Die Überschrift „Behandlung“ ist nicht passend und könnte entfallen, wodurch sich die Überschrift vor § 27 „Berufspflichten“ auch auf § 28 beziehen würde.

– Abs 3

Ein Verweis auf das DLG erscheint an dieser Stelle nicht notwendig, da die Verpflichtung aus dem DLG ohnedies besteht und ein zusätzlicher Hinweis darauf nicht notwendig ist. Auch unzählige andere Rechtsvorschriften sind von Tierärztinnen und Tierärzten im Zuge ihrer Tätigkeit zu beachten und werden trotzdem im gegenständlichen Gesetz nicht nochmals aufgezählt. Es ergeht daher das Ersuchen, § 28 Abs 3 ersatzlos zu streichen

– Abs 4

Die hier normierte Bestimmung stellt eine Überspannung der Aufklärungspflicht dar. Die tierärztliche Aufklärungspflicht soll im Gegensatz zur humanmedizinischen Aufklärungspflicht nicht die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten schützen, sondern dient vielmehr „nur“ der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Halters. Diese Aufklärungspflicht ergibt sich unstrittig als Nebenleistungspflicht aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag und bedarf keiner gesetzlichen Normierung. Insbesondere die Aufklärung über die verschriebenen Arzneimittel bzw verwendeten Wirkstoffe gehen daher vollkommen am Ziel der veterinärmedizinischen Aufklärung vorbei und würde uU zu einer Fülle von Schadenersatzforderungen gegenüber Tierärzten führen, obwohl keinerlei Behandlungsfehler vorliegen. Durch die hier vorgeschlagene Formulierung kommt es zu einer massiven rechtlichen Schlechterstellung von praktizierenden Tierärzten ohne dass es einen Zugewinn an Rechtsschutz bezüglich des zu schützenden Rechtsgutes auf Seiten der Halter kommt. Es ergeht daher das dringende Ersuchen, § 28 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

Vorgeschlagene Fassung:

„(1) Jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Standes der Tierärztinnen und Tierärzte herabzusetzen, ist zu vermeiden.

(2) Die tierärztliche Berufsausübung kann, soweit nicht eine Verpflichtung durch Gesetz oder Vertrag besteht, abgelehnt werden.

(3) Die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier darf nicht verweigert werden, wenn die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.

(4) Die Erbringung einer tierärztlichen Leistung der Ersten Hilfe, die über die fachliche Zumutbarkeit des jeweiligen tierartenspezifischen Bereiches hinausgeht, darf ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Beabsichtigt eine Tierärztin oder ein Tierarzt von der Behandlung eines Tieres zurückzutreten, so ist der Rücktritt der Tierhalterin oder dem Tierhalter wegen Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand rechtzeitig bekanntzugeben.“

Zu § 42 TÄG – Schluss- und Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen sollte eine Anpassungsfrist für bestehende Gesellschaften hinzugefügt werden. Ein Weiterbestehenlassen alter Gesellschaften zB mit atypisch stillen Beteiligungsmodellen scheint problematisch. Daher sollte eine hinreichend lange Übergangsfrist (1 Jahr) vertretbar sein.

Vorgeschlagene Fassung:
Abs 3

„Den Anforderungen an Tierärztesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 und § 18 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 ist von bestehenden Rechtsträgern bzw. Betreibern tierärztlicher Ordinationen oder privater Tierspitäler bis spätestens xx.xx.2021 zu entsprechen.“

III. TIERÄRZTEKAMMERGESETZ

Anpassungen der Verweise aufgrund der TÄG Novelle in den folgenden Paragraphen

- § 2 Abs 2 Z 5, Z 6, Z 8 TÄKamG
- § 4 Abs 4 TÄKamG
- § 9 Abs 3 und Abs 6 TÄKamG
- § 10 Abs 4 und Abs 7 TÄKamG
- § 13 Abs 1 Z 10 und Z 15 TÄKamG
- § 15 Abs 5 Z 15 TÄKamG

Zu § 9 TÄKamG - Kammermitglieder

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 19 TÄG – Vertretungstierarzt nach dem Modell der Ärzte sollte auch die Mitgliedschaft zu den Abteilungen für diesen Fall klar geregelt sein. Sofern ein bereits angestellter Tierarzt daneben noch Vertretungstätigkeiten iSd § 19 Abs 2 oder Abs 3 TÄG ausübt, soll er der Abteilung der Angestellten angehören. Daher wird angeregt § 9 Abs 7 TÄKamG wie folgt zu ergänzen:

Vorgeschlagene Fassung
Abs 7

„Mitglieder der Abteilung der Angestellten sind Kammermitglieder, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen (Abs. 6) sind, sowie Kammermitglieder die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und zusätzlich freiberuflich (gem. § 19 TÄG Abs. 2, 3) ohne Begründung eines Berufssitzes tätig sind.“

Zu § 29 TÄKamG - Änderung der Bezeichnung Kammeramtsleitung – Generalsekretärin/Generalsekretär

Unbeschadet der behördlichen/hoheitlichen Aufgaben der ÖTK im übertragenen Wirkungsbereich versteht sich die Kammer seit geraumer Zeit als moderne Interessensvertretung und als Service- bzw. Unterstützungseinrichtung für die österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte.

Diesem Selbstverständnis entspricht die Bezeichnung Generalsekretärin/ Generalsekretär mehr als die bisherige Bezeichnung Kammeramtsdirektorin/ Kammeramtsdirektor.

Vorgeschlagene Fassung:

„(1) Zur Leitung des Kammeramtes ist eine Generalsekretärin bzw. ein Generalsekretär zu bestellen. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt und durch Dienstvertrag (§ 28 Abs. 3) bestellt.“

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und dieser bzw. diesem weisungsgebunden.

(3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals der Tierärztekammer. Sie bzw. er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben hinzuwirken. Sie bzw. er kann die Dienstaufsicht für das Personal, das in den Landesstellen eingesetzt wird, sofern das im Sinne der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten scheint, der Landesstellenpräsidentin bzw. dem Landesstellenpräsidenten (§ 30) übertragen.

(4) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Führung der Tierärzteliste, einer Mitgliederevidenz und die Vormerkung über verhängte Disziplinarstrafen.

(5) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Tierärztekammer sowie an den Versammlungen gemäß § 32 Abs. 1 in den Ländern teilzunehmen; sie bzw. er hat jedoch kein Stimmrecht.“

Zu § 42 Abs 2 TÄKamG – Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich derzeit aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei ein Mitglied bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfond haben muss. Da es sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen hat, jemanden zu finden, der bereits Anspruch auf Altersunterstützung hat und weiterhin selbstständig oder unselbstständig tierärztlich tätig ist, ergeht das Ersuchen § 42 Abs 2 S 3 ersatzlos zu streichen und dafür § 42 Abs 2 S 1 wie folgt zu ändern:

„Dem Kuratorium haben mindestens fünf – von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Kalenderjahren bestellte – Mitglieder anzugehören.“

Zu § 48 TÄKamG - Versorgungsleistungen

– Abs 1 Z 2

Es wird angeregt Wort Alterspension zu streichen, da es für Kinder von Empfängerinnen bzw Empfängern einer Alterspension keine Leistung aus den Mitteln des Versorgungsfonds gibt.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs 1 Z 2

„...an Kinder von Empfängerinnen bzw. Empfängern einer Invaliditätspension,...“

– Abs 1 Z 4

In § 48 Abs 1 Z 4 TÄKamG wird auf § 50 Abs 6 verwiesen. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um einen Redaktionsfehler, der richtige Verweis muss lauten „§ 50 Abs 7“.

Vorgeschlagene Fassung:
Abs 1 Z 4

„An ehemalige Kammermitglieder und deren Hinterbliebene, sofern durch Beitragszahlungen ein entsprechender Anspruch erworben wurde und keine einmalige Abfindung (§ 50 Abs 7) erfolgt ist.“

Zu § 53 Abs 1 TÄKamG - Karenzunterstützung

Weiblichen Fondmitgliedern gebührt gemäß 53 Abs 1 TÄKamG eine Unterstützung für jeweils zwei Monate vor und nach der Entbindung, die der Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit entspricht. Manche Krankenkassen rechnen diese Unterstützung aus dem Versorgungsfonds an ihre Zahlungen betreffend Wochengeld an, sodass sie weniger ausbezahlen müssen. Um dies zukünftig zu vermeiden, ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig.

Vorgeschlagene Ergänzung:

„Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben davon unberührt.“

Zu § 53 Abs 3 TÄKamG - Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

Die gesetzliche Regelung des § 53 TÄKamG normiert die Zuerkennung der Unterstützung ab der Überschreitung der Mindestdauer von 30 Tagen nicht *pro rata temporis* und somit nicht für einzelne Tage, sondern erkennbar für Anspruchsperioden. Diese Anspruchsperioden sind mit 30 Tagen (bei Kur- oder Erholungsaufenthalten mit 28 Tagen) festgesetzt. Dies verdeutlicht die in Abs. 4 enthaltene Regelung, die für einen Durchrechnungszeitraum von 36 Monaten eine Unterstützung im Ausmaß von höchstens *zwölfmal 30 Tage bzw. 28 Tagen* vorsieht. Nichtsdestotrotz kommt es immer wieder zu Unklarheiten weshalb angeregt wird, hier eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Vorgeschlagene Ergänzung:

„Gewährt wird die Unterstützungsleistung immer für einen jeweils 30 Tage umfassenden Zeitraum“.

Zu § 51 Abs 4 TÄKamG - Kinderzulage in der dauernden Erwerbsunfähigkeit

Bezüglich des Ausmaßes und der Dauer der Gewährung der Kinderzulage sind genauere Regelungen notwendig. Es wird eine analoge Regelung zur Hinterbliebenenunterstützung gem. § 52 Abs. 3 TÄKamG angeregt.

Vorgeschlagene Ergänzung:

„Die Kinderzulage gebührt, wenn und solange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Nach erlangter Volljährigkeit kann die Kinderzulage weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der Familienbeihilfe gegeben sind.“

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Einarbeitung der aufgeworfenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer